

Freischneiden von Stromleitungen

Wenn nach nicht fachgerechtem Freischneiden von Stromleitungen Bäume geschädigt werden oder sogar absterben, stellt sich für den Baumbesitzer die Frage nach Schadenersatz. Rechtsexperte Rainer Hilsberg erläutert die rechtlichen Hintergründe*.

Text Rainer Hilsberg

Ersatzpflanzung nach Baumschädigung?

Wir haben ein Grundstück von rund 6.000 Quadratmetern mit Naturteichen, welches von Bäumen – überwiegend Fichten und Erlen – eingewachsen ist. Über unserem Grundstück läuft eine Stromleitung. Der Vorbesitzer war wohl seinerzeit damit einverstanden, dass ein Strommast auf seinem Grundstück steht. Nun verläuft praktisch die Oberleitung über das Grundstück. Alle zwei Jahre schneidet der Energieversorger nun die Bäume (auf eigene Kosten, also Kosten des Energieversorgers), die unter dieser Oberleitung stehen. Eine sogenannte „artgerechte“ Beschneidung der Bäume findet wohl nicht statt, da wir nun feststellen mussten, dass die Bäume unter dieser Leitung sterben. Ist der Energieversorger wegen dem Fehlschnitt zu einer Ersatzpflanzung verpflichtet? Es handelt sich um sehr

* Rainer Hilsberg beschränkt sich auf eine an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen. Für eine individuelle Rechtsberatung wenden Sie sich bitte an die niedergelassenen Rechtsanwälte.

hohe Fichten und diese bieten einen Sicht- und Vogelschutz.

Antwort:

Natürliche Einwirkungen auf Energieversorgungsnetze wie in die Stromleitung hineinwachsende Bäume können den technischen Ablauf des Netzbetriebs und somit die Versorgungssicherheit innerhalb eines zu versorgenden Netzgebiets erheblich beeinträchtigen. Nach § 11 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) „sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht auszubauen, (...)“.

Netzbetreiber müssen also im Zusammenhang mit der Beseitigung natürlicher Einwirkungen auf das Energieversorgungsnetz die beiden sich aus § 11 Abs. 1 S. 1 HS. 1 Alt. 1 EnWG (= allgemeine Betriebspflicht) und aus § 11 Abs. 1 S. 1 HS. 1 Alt. 2 EnWG (= Wartungspflicht) ergebenden gesetzlichen Vorgaben beachten. Zur Vermeidung ungeplanter Versorgungsstörungen sind sie folglich



// Nach Urteil des Landgerichts Kiel steht dem Grundstückserforderliche und zumutbare Maß zurückgeschnitten

gehalten, entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen. Dazu gehört naheliegender auch die Beseitigung natürlicher Einwirkungen, soweit diese hinreichend konkret sind, das heißt in absehbarer Zeit, eine Gefahr für den Betrieb des Energieversorgungsnetzes hervorrufen können¹.

Örtliche Energieversorgungsnetze

Damit Netzbetreiber in der Lage sind, ihre aus § 11 Abs. 1 S. 1 EnWG resultierenden Pflichten zu erfüllen, sehen die energie-



Fotos: Hilsberg

dass der Grundstückseigentümer hierzu seine Einwilligung erteilen muss. Nach § 12 Abs. 2 NAV ist der Grundstückseigentümer rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigungspflicht hat den Sinn, den Grundstückseigentümer so rechtzeitig von der beabsichtigten Benutzung in Kenntnis zu setzen, dass er sich darauf einrichten und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen treffen kann. Sie ist aber keine Voraussetzung für das Entstehen der Duldungspflicht³.

Die zwischen Leitungen und Bäumen einzuhaltenen Abstände werden durch VDE-Vorschriften näher geregelt (DIN VDE 0210). Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Nach § 49 Abs. 2 EnWG wird die Einhaltung der allgemeinen Regeln der Technik vermutet, wenn die technischen Regeln des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) eingehalten worden sind.

Anspruch auf Schadensersatz

Nach dem LG Saarbrücken⁴ hat der Grundstückseigentümer die Beseitigung von in die Leitung hineinragenden oder die Leitung gefährdenden Äste entschädigungslos zu dulden. Nur bei weitergehenden Maßnahmen wie Kürzung des Baumgipfels oder Fällung des Baumes sei er gegebenenfalls zu entschädigen. ➤

NOCH FRAGEN?

Haben sie auch noch Rechtsfragen zum Thema „Baum“? Dann schicken Sie uns einfach eine E-Mail an baumredaktion@gmx.de.

stückseigentümer ein Schadensersatzanspruch zu, wenn die Bäume unter einer Freileitung erheblich überten werden. Dies gilt nicht, wenn aufgrund einer Dienstbarkeit eine Bepflanzung verboten ist.//

wirtschaftlichen Vorschriften unter bestimmten Voraussetzungen Duldungspflichten der Grundstückseigentümer vor. Diese sind in Bezug auf den Betrieb von örtlichen Energieversorgungsnetzen (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetze) in § 12 Abs. 1 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) rechtlich festgelegt. Demnach haben Grundstückseigentümer, die gleichzeitig Anschlussnehmer im Versorgungsgebiet sind, insbesondere die vom Netzbetreiber durchzuführenden „erforderlichen Schutzmaßnahmen unentgelt-

lich zuzulassen“. Hiervon ausgehend hat der Grundstückseigentümer alle unter gefahrabwehrrechtlichen Erwägungen notwendigen Maßnahmen des Netzbetreibers (zum Beispiel Absägen von Baumästen, Fällen von Bäumen) hinzunehmen, um jede denkbare Ursache für eine ungeplante Versorgungsunterbrechung auszuschließen².

Der Netzbetreiber kann auf der Grundlage von § 12 Abs. 1 NAV seine aus § 11 Abs. 1 S. 1 EnWG resultierenden öffentlich-rechtlichen Beseitigungspflichten erfüllen, ohne

DER AUTOR

Rainer Hilsberg ist Jurist in der öffentlichen Verwaltung in Bayern. Er ist mit Seminaren zur Verkehrssicherungspflicht für Bäume als nebenamtlicher Dozent an der Bayerischen Verwaltungsschule tätig und leitet das Sachgebiet Sicherheit und Ordnung im Regierungsbezirk Schwaben.



➤ Nach einem Urteil des Landgerichts Kiel⁵ steht dem Grundstückseigentümer ein Schadensersatzanspruch zu, wenn die unter einer Freileitung stehenden Bäume erheblich über das erforderliche und zumutbare Maß zurückgeschnitten werden. Gemäß § 12 NAV sind erforderliche Maßnahmen, wie das Beschneiden von Bäumen zum Schutz der Freileitungen vom jeweiligen Eigentümer des Grundstücks, über das die Freileitung führt, nur insoweit zu dulden, wie sie notwendig sind oder die Grenze der Zumutbarkeit nicht überschreiten. In dem entschiedenen Fall war unzu-

lässigerweise eine Kürzung auf circa fünf Meter anstatt auf die zumutbaren sieben Meter vorgenommen worden. Der Rückschnitt der streitgegenständlichen Bäume betrug damit das doppelte Ausmaß im Vergleich zu früheren Beschneidungen und ein wesentlicher Teil der Baumkrone war hierbei weggeschnitten worden. Das Ausmaß des notwendigen Rückschnitts ist grundsätzlich nach der Höhe der Freileitung, dem erforderlichen Mindestabstand zwischen Leitung und Baum und dem jährlich zu erwartenden Wachstum des Baumes zu bemessen. Nach Auffassung des Landgerichts Kiel ist dem Netzbetreiber eine jährliche Beschneidung der Bäume zumutbar. Sie entspreche dem Üblichen und sei der am wenigsten belastende Eingriff in den Baumbestand. Es könne nicht als zulässig erachtet werden, mehr als um das absolut notwendige Maß die Bäume zurückzuschneiden, nur um Aufwand und Kosten einer jährlichen Beschneidung zu sparen.

Nach der Ansicht des AG Königswinter⁶ ist die Einkürzung eines Ahornbaumes durch das Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 NAV geeignet und notwendig, die vorhandene Gefahrenlage – Baum wächst unkon-

trolliert in Stromleitung – zu beheben. Es liege auch dann keine unzumutbare Belastung des Grundstückseigentümers vor, wenn der Ahorn die Einkürzungsmaßnahme nicht überleben würde. Allerdings müsse das EVU einen Ahorn, der auf Beschneidungen extrem empfindlich reagiere, durch ein Fachunternehmen beschneiden und entsprechend behandeln lassen.

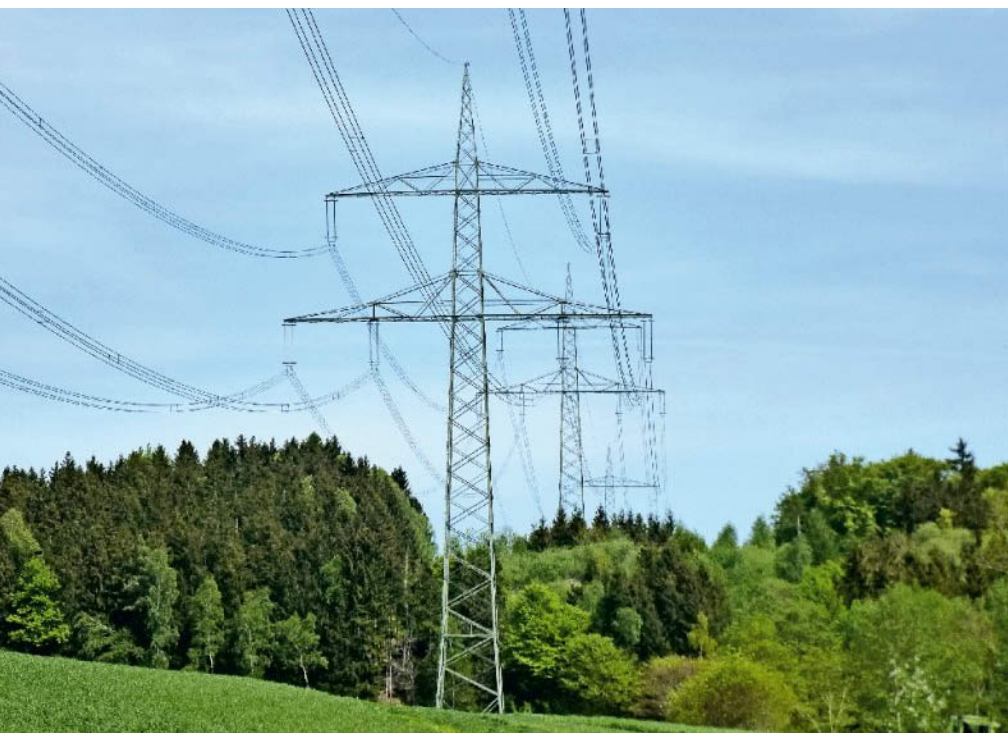
Kein Anspruch auf Ersatzpflanzung

Die Urteile zeigen, dass wenn ein Baum unzulässigerweise durch Schnittmaßnahmen geschädigt wird, bei Vorliegen einer schuldhaften unerlaubten Handlung allein ein Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 BGB in Geld in Betracht kommt und keine Ersatzpflanzung. Dies ergibt sich aus Folgendem: Nach Art. 249 Abs. 1 BGB hat der Schädiger den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre (so genannte Naturalrestitution, das heißt Herstellung in Natur). Ein Anspruch auf Naturalrestitution ist aber nur gegeben, wenn nach Art, Standort und Funktion des Baumes für einen wirtschaftlich vernünftig denkenden Menschen der Ersatz durch einen gleichartigen Baum wenigstens naheliegen würde⁷.

Diese Voraussetzung ist in der Praxis selten erfüllt. Eine Ersatzbeschaffung kommt ausschließlich bei wertvollen Gehölzen an herausragenden Standorten in Betracht. Regelmäßig sind die Kosten der Herstellung des früheren Zustands, das heißt die Pflanzung eines gleichgroßen Ersatzbaumes derselben Art, vergleichsweise so enorm hoch, dass nicht § 249 Abs. 1, Abs. 2 BGB, sondern § 251 Abs. 2 S. 1 BGB anzuwenden ist. Danach kann der Schädiger den Geschädigten in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist. Die Schadensberechnung erfolgt nach der „Methode Koch“ durch einen Sachverständigen.

Fernleitungen

§ 12 NAV gilt nur Grundstückseigentümer, die gleichzeitig Anschlussnehmer im Versorgungsgebiet sind. Nicht erfasst sind Fernleitungen. Die rechtliche Absicherung



// Hier kann man die Schneise des Schutzstreifens noch erkennen. Solange der Abstand zu den Leitungen groß genug ist, kann der Aufwuchs geduldet werden. //

von Duldungspflichten erfolgt in diesen Fällen über eine vertraglich vereinbarte Dienstbarkeit in Verbindung mit einer (in der Regel einmaligen) Entschädigungszahlung. Scheitert eine privatrechtliche Einigung, kommt eine zwangsweise Begründung einer Dienstbarkeit zugunsten des Energieversorgers in Betracht (§ 45 EnWG). Insoweit besteht ebenfalls eine Entschädigungspflicht.

So ist für den Bau einer Hochspannungsfreileitung (Überlandleitung mit 110 Kilovolt) oder Höchstspannungsfreileitung (mit 220 oder 380 Kilovolt) beiderseits der Leitungsachse ein Schutzstreifen erforderlich, damit die nach der DIN VDE 0210 geforderten Mindestabstände zu den Leiterseilen sicher und dauerhaft gewährleistet werden können. Die Breite des Schutzstreifens hängt unter anderem vom Masttyp, der aufliegenden Beseilung und dem Mastabstand ab.

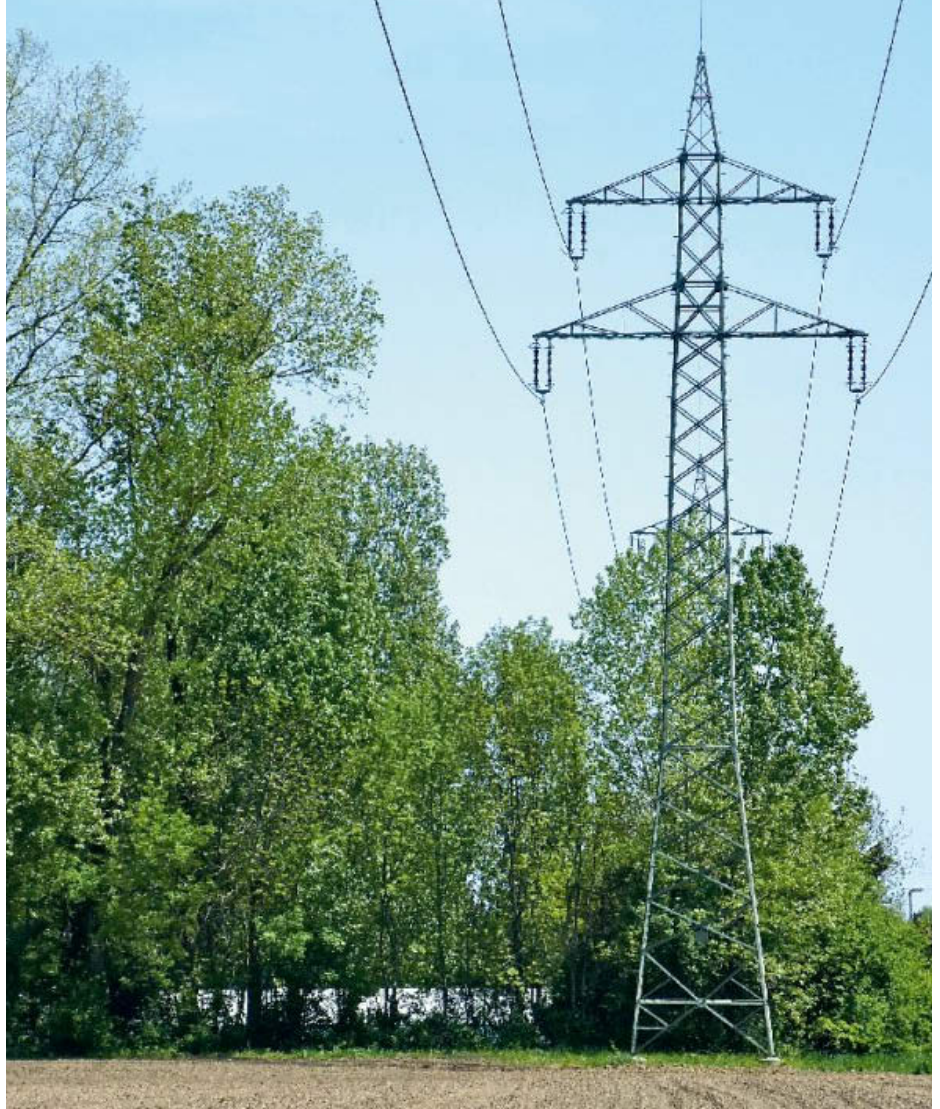
Schutzstreifen wird über Dienstbarkeit gesichert

Dieser Schutzstreifen wird auf den privaten Grundstücken grundsätzlich über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Sinne von § 1090 BGB gesichert. Über die Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch und die hierfür zu zahlende Entschädigung schließt der Energieversorger mit dem betroffenen Grundstückseigentümer üblicherweise einen privatrechtlichen Vertrag. Im Schutzstreifen dürfen regelmäßig insbesondere keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die durch ihr Wachstum den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden können.

Die vom Schutzstreifen der Leitung in Anspruch genommenen Grundstücke müssen zum Zwecke der Unterhaltung der Leitung jederzeit benutzt, betreten und befahren werden können. Bei Bestehen einer entsprechenden Dienstbarkeit wird ein Schadensersatzanspruch in der Regel nicht in Betracht kommen, da der Aufwuchs sowieso von vornherein unzulässig ist.

Neue Bundesländer

Hinsichtlich der neuen Bundesländer ist auf folgende Besonderheit hinzuweisen: Die



// Nach Auffassung des Landgerichts Kiel ist eine jährliche Beschneidung der Bäume zumutbar. Es sei nicht zulässig, die Bäume mehr als notwendig zurückzuschneiden (wie die gekappten Bäume im Bild), nur um Aufwand und Kosten einer jährlichen Beschneidung zu sparen. Anders ist es, wenn aufgrund einer Dienstbarkeit eine Bepflanzung sowieso unzulässig ist. //

Versorgungsleitungen waren zu DDR-Zeiten nur unzureichend durch Mitbenutzungsrechte gesichert⁸. Überwiegend wurden Leitungen ohne rechtliche Sicherung nur faktisch geduldet. Zur Beseitigung von Rechtsunsicherheiten regelt deshalb § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) die dingliche Absicherung von Leitungsrechten an Versorgungsanlagen in den neuen Bundesländern durch die gesetzliche Entstehung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten.

Fazit

Bei örtlichen Versorgungsnetzen kann im Einzelfall nach der Rechtsprechung ein Schadensersatzanspruch des Grundstückseigentümers im Falle nicht hinzunehmender Baumschädigungen gegeben sein. Der Schadensersatzanspruch berechnet sich

nach der „Methode Koch“. Ein Anspruch auf Ersatzpflanzung ist ausgeschlossen. Da bei Fernleitungen zugunsten des Energieversorgers eine Aufwuchsbeschränkung in das Grundbuch eingetragen wird, scheidet ein Schadensersatzanspruch grundsätzlich aus. //

Literatur:

- 1) Vgl. zum Ganzen Rauch IR 2009, 50
- 2) So Rauch a.a.O. mit weiteren Nachweisen
- 3) Vgl. OLG Koblenz RdE 1983, 95
- 4) LG Saarbrücken, Urt. v. 25.4.2002, 2 S 110/01, VersR 2003, 106
- 5) LG Kiel Urt. v. 26.3.1998, 8 S 278/97, RdE 1998, 246
- 6) AG Königswinter, Urt. v. 1.2.2013, 9 C 223/12, BeckRS 2016, 05856
- 7) BGH NJW 1975, 2061 „Kastanienbaumurteil“
- 8) Schiller LKV 2005, 11